

Laibacher Zeitung.

N^o. 133.

Dinstag am 6. November

1849.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint wöchentlich 3 Mal: Dinstag, Donnerstag und Samstag, und kostet sammt dem „Illyrischen Blatte“ im Comptoir ganzjährig 9 fl., halbjährig 4 fl. 30 kr., für die Zustellung ins Haus sind jährlich 40 kr. mehr zu entrichten. Durch die k. k. Post unter Convert mit gedruckter Adresse portofrei ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. C. M. — Insetionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für eine zweimalige 4 kr., für eine dreimalige 5 kr. C. M. Insetate bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal.

Nemtlicher Theil. Herzogthum Krain.

Die wahlberechtigt gewesenen Grundobrigkeiten und Zehentbesitzer des Kronlandes Krain aus dem Laibacher Kreise haben bei der am 25. October l. J. bei dem k. k. Kreisamte in Laibach Statt gehalten neuerlichen Wahl eines Stellvertreters des gewählten Besitzers der k. k. Grundentlastungs-Landescommission für Krain, in dieser Eigenschaft den Hof- und Gerichtsadvocaten, Herrn Doctor Jos. Klein in den Dienst gewählt, welcher laut abgegebener Erklärung diese Wahl auch angenommen hat.

Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Landescommission für Krain.

Laibach den 5. November 1849.

Die wahlberechtigt gewesenen Grundobrigkeiten und Zehentbesitzer des Kronlandes Krain aus dem Adelsberger Kreise haben bei der am 27. Oct. l. J. bei dem dortigen Kreisamte wiederholt Statt gefundenen Wahl eines Stellvertreters des daselbst gewählten Besitzers der k. k. Grundentlastungs-Landescommission für Krain, den Herrn Andreas Garzarolli Edlen von Thurnlack in dieser Eigenschaft gewählt, von welchem die Wahl laut abgegebener Erklärung auch angenommen worden ist.

Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Landescommission für Krain.

Laibach am 5. November 1849.

In der ganzen verfloffenen Woche sind nur 14 neue Erkrankungen an der Cholera im städtischen Gesamtgebiete vorgekommen, wovon nebst den von der vorhergegangenen Woche verbliebenen 13 Kranken 15 genesen, 5 verstorben sind, und 7 im hiesigen allgemeinen Krankenhause der ferneren Behandlung unterliegen.

Von der k. k. Sub. Sanitäts-Commission. — Laibach am 5. November 1849.

Politische Nachrichten. Herzogthum Kärnten.

Klagenfurt. Am 1. d. M. fand der Abmarsch der seit zehn Monaten hier in Garnison gestandenen 9. Division des löblichen Brooder-Gränzregimentes in ihre Heimath Statt. Um 8 Uhr Morgens war die Division vor der Wohnung des als Brigadier hier fungirenden Herrn Obersten von Sachse aufgestellt. Nach geschעהer Inspicirung brachte der Herr Brigadier den Abmarschirenden ein „Lebehoch“, dem ein lautes „Zivio“ von der Mannschaft antwortete — darauf erfolgte der Abmarsch. Voran die Musik der hiesigen Nationalgarde, dann gerade vor der Truppe der Herr Brigadier und das Officiercorps der hier liegenden Bataillone von Baron Prohaska und Großfürst Michael und der Nationalgarde, welche die Truppe bis an die Gränze des Stadtgebietes begleiteten; auch fehlte es nicht an dem Geleite vieler Stadtbewohner. Auf dem halben Marsche beim „Zetschmen“, wo Halt gemacht wurde, befand sich bereits der Adjutant der Nationalgarde, Herr Franz Ritter v. Wolf, der an der Spitze mehrerer Honoratioren dorthin vorausgefahren war, und bewirthete

die Herren Officiere und die Mannschaft mit Wein und einem Imbiß, welches von einer als ein kleines Zeichen des Dankes durch die Nationalgarde veranstaltete Sammlung von 110 fl. C. M. besorgt wurde.

Indem wir dieser trefflichen Truppe und dem guten Geiste derselben sorgfältig pflegenden löbl. Officierscorps ein herzliches „Lebewohl“ nachsenden, müssen wir ihnen das ungeheuchelte Zeugniß geben, daß sie sich in einer so verhängnißvollen schweren Zeit durch eine eben so musterhafte Pflichterfüllung als auch strenge Mannszucht ausgezeichnet, den Dank aller Rechtlichgesinnten, aller Kärntner erungen, und ein schönes Andenken in unserer Stadt gestiftet haben; so wie wir wünschen, daß auch ihre Erinnerung an ihr Hierseyn durchs ganze Leben eine freundliche bleiben möge. (Klgs. 3.)

W i e n.

Wien, 31. October. Die neue Eidesformel für die Staatsbeamten lautet: „Eidesformel.“ Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät Franz Joseph dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedig, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomeren und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien und der Bukowina, Großfürsten von Siebenbürgen, Mar. grafen von Mähren, gefürsteten Grafen von Habsburg und Tirol, und nach Allerhöchstdemselben dem aus Allerhöchstdessen Stamm und Geblüte nachfolgenden Erben treu und gehorsam zu seyn. Und nachdem Sie von — — — ernannt worden sind, so werden Sie schwören, stets das Beste des Staatsdienstes im Auge zu halten, und in allem und jedem die wahre Wohlfahrt der Monarchie auf Grundlage der von Sr. Majestät Ihren Völkern allergnädigst ertheilten Verfassung zu befördern, sich die Besorgung der Ihnen zugewiesenen Geschäfte in deren vollem Umfange mit Eifer und Treue nach Ihrem besten Wissen und Gewissen angelegen seyn zu lassen. Sie werden alle Aufträge, die Ihnen von dem Herrn Minister, oder von Ihren unmittelbaren Vorgesetzten und deren Stellvertretern ertheilt werden, pünctlich und schleunig befolgen, die Ihnen anvertrauten Geschäfte pflichtmäßig verschwiegen halten, Niemanden davon Abschriften oder Auszüge mittheilen, in Dienstsachen mit Niemanden correspondiren, jederzeit wie es einem ehrlichen Manne geziemt, ehrbar, gerecht, verschwiegen und aufrichtig handeln, und sich daran weder durch Gunst oder Ungunst, Freund- oder Feindschaft, noch durch Verheißungen oder Gaben abwendig machen lassen. — Was mir eben vorgelesen worden ist, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben will ich getreu nachkommen. So war mir Gott helfe! — — — Wien am — — — Ein neues Pensionsnormale für Militärofficiere, deren Witwen und Waisen, soll, wie man erzählt, nächstens erscheinen. Die jetzt bestehende Norm schreibt sich, abgesehen von den kürzlich erlassenen ausnahmsweisen Bestimmungen, noch aus dem Jahre 1770 her, und der dießfalls vom Hofkriegsrathspräsidenten,

F. M. Lacy erstattete Vortrag wurde von weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia mit folgender Resolution genehmigt: „Dieser Vortrag hat mir ein ganz besonderes Wohlgefallen verursacht, daß auf die alten und meritirten Officiere, ihre Witwen und Kinder besser Bedacht genommen wird. Nebst andern großen und heilsamen Vortehrungen, die ich dem Präsidenten zu verdanken habe, so ist auch dieser einer, der mich am meisten erfreut, weil ich die Billigkeit, Vorsorge und Menschenliebe darin vereinigt finde, welches mein Vertrauen billig vermehrt. Wien, 31. December 1770. Maria Theresia.“ — Die erste Nummer des Reichsgesetz- und Regierungsblattes, welche sich bereits im Saße befindet, enthält eine kaiserliche Verordnung, wodurch das Verfahren bei Hausdurchsuchungen wegen des Verdachts eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung dahin geregelt wird, daß, so lange die gegenwärtigen Criminalgerichte bestehen, und das Strafgesetzbuch vom 7. September 1803 in Wirksamkeit ist, die Sicherheitsbehörden ermächtigt und verpflichtet sind, im Namen des Criminalgerichtes auch ohne besondere Ermächtigung den Thatbestand zu constatiren, und die häusliche Durchsuchung nach ihrem eigenen Ermessen und unter eigener Verantwortlichkeit vorzunehmen: 1) Im Falle der Verfolgung auf frischer That. 2) Bei öffentlichen Localitäten, wenn Haus- und Wohnungsinhaber die Durchsuchung verlangen. 3) Bei vorhandenen Anzeigen, daß Werkzeuge, womit das Verbrechen verübt wurde, oder davon herrührende Gegenstände im Hause verborgen sind. 4) Bei Aussagen eines glaubwürdigen Zeugen, des Thäters oder eines Mitschuldigen. — Ferner nachstehenden Erlaß: Erlaß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. October dieses Jahres, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch ein Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Preußen wegen gegenseitiger Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen kundgemacht wird, in so weit dieselben noch nicht den andern Staaten angehörig sind. Zwischen der österreichischen und preussischen Regierung ist, mittelst zu Berlin ausgewechselter Ministerial-Erklärungen vom 2. und resp. 30. September d. J. das Uebereinkommen getroffen worden, künftighin in dem Verhältnisse zu Oesterreich und Preußen den Grundsaß anwenden zu lassen, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglich Angehörigen, auch wenn sie diese Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des andern Staates so lange wieder zu übernehmen haben, als sie nicht diesem andern Staate nach dessen eigenen inneren Gesetzen angehörig geworden sind.

Wien, 1. Nov. Heute ist das erste Stück des allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungs-Blattes sammt der Einleitung zu diesem Gesetz-Blatte, und zwar beide in allen zehn im Kaiserstaate landesüblichen Sprachen erschienen. Wir begrüßen diesen, gewiß mit Schwierigkeiten manigfacher Art verbundenen Schritt mit aufrichtiger Freude. Nicht dem Gesetzkundigen allein, auch dem Laien sind nun die Mittel an die Hand gegeben, mit leichter Mühe und wenigen Kosten sich in dem Getriebe der rasch aufeinanderfolgenden Verordnun-

gen, Erlässe, Patente u. s. w., wie sie die Reorganisation eines so großen Staates mit sich führen, zurechtzufinden. Format, Papier und Druck lassen nichts zu wünschen übrig. Das Reichs-Gesetzblatt beginnt mit dem kais. Patent vom 2. December 1848, der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers, und läuft im ersten so eben erschienenen Stücke mit Ende Jänner 1849 ab. Ein flüchtiger Blick auf diese während eines so kurzen Zeitraumes erschienenen Gesetze und Verordnungen (es sind deren 109) läßt einen Einblick thun in das erstaunlich thätige Wirken, das in allen Branchen der lenkenden Staatsorgane herrscht. Eine fruchtbare Thätigkeit, wie sie da offen zur Schau liegt, beweist zur Genüge, daß auf unsere Minister das fruges consumere nati nicht anzuwenden ist. Für Wien wurde vorläufig nur die deutsche Alleinausgabe ausgegeben und versendet; bei der rasch ergriffenen Initiative läßt sich jedoch hoffen, daß die Fortsetzungen in nicht zu langen Pausen bald nachfolgen werden.

Wien, 2. November. Die Abgeordneten der österr. Regierung zur Pariser Industrieausstellung haben über die Pläne und Erbauung der Pariser Rue Rochechouart, Arbeitercasernen, eine Beschreibung verfaßt und werden dieselbe dem Ministerium überreichen, da man versichert, daß die Regierung eine ähnliche Anstalt zu gründen gesonnen sey.

Seine Majestät der Kaiser haben mit allerhöchster Entschliessung vom 15. Juli, die Wahl der Stadt Salzburg als Sitz der für das Kronland Salzburg neu aufgestellten Berg-, Salinen- und Forstdirection genehmigt, welche Commission gestern daselbst in Wirksamkeit trat.

Der bekannte, wegen des Verbrechens der Theilnahme am Morde rechtlich beschuldigte und steckbrieflich verfolgte Med. Doctor Tausenau, welcher von der französischen Regierung über Requisition des hiesigen Criminalgerichtes ausgeliefert werden sollte, hat seine Flucht nach London fortgesetzt.

Die „Presse“ gedenkt der bevorstehenden Errichtung eines Cassationshofes. Auch wir haben vernommen, daß dieser bei fungirenden Geschworenengerichten unerläßlichen Institution die Aufmerksamkeit der Regierung zugewendet worden ist, und deren Inslebentreten in unserer Zeit zu erwarten seyn dürfte.

Auf Grund der seit vierzehn Tagen gemachten Beobachtungen spricht sich die Sanitätscommission dahin aus, daß die Cholera hierorts als Epidemie bereits vollständig verschwunden ist. Nach dem von dieser Commission mit Ende October verfaßten Cholerabericht sind seit Anfang der Epidemie erkrankt 3469, genesen 1946, gestorben 1466.

Der in neuester Zeit so viel genannte preussische General Radowiz ist ein geborener Slovake. Eine Seitenlinie dieses Stammes blüht aber noch in jenem Lande.

Heute Nachmittags 3 Uhr war die militärische Leichenseier des verstorbenen Feldmarschall-Lieutenants Grafen Hoyos. Dieselbe fand auf die dem hohen Range des Verbliebenen gebührende Weise Statt. Der Zug bewegte sich über den Stephansplatz zum Kärnthnerthore hinaus. Der Leichnam des gewesenen ersten Nationalgardie-Overcommandanten Wiens wird, wie wir hören, in Neunkirchen in der Familiengruft beigeseht werden.

In Begleitung dreier ungarischer Officiere hat das aus dem magyarischen Revolutionskriege bekannte Fräulein Apollonia Fogello, Berlin passirt. Man erinnert sich, daß diese Dame anfänglich bei einem der angesehenen Chefs Adjutantendienste gethan, später aber sich der ihrem Geschlechte entsprechenderen Beaufsichtigung der Krankenpflege in den Lazarethen unterzogen hat. Sie hat sich der Emigration freiwillig angeschlossen. Ihre Erscheinung erregte ein nicht gewöhnliches Aufsehen. Die schöne hohe Gestalt der kriegerischen Frau lenkte durch eine elegante Schärpe, wie sie die Adjutanten des Revolutionsheeres zu tragen pflegten, und

welche die Adjutantinnen um die Schultern hatte, in erhöhtem Maße die Aufmerksamkeit auf die Reisende.

Wien, 1. November. Uebermals ist ein Transport von 120 Centner Silber aus Hamburg hier angelangt. Unsere Münze fährt thätig fort die nöthigen Scheidemünzen zu schlagen. In derselben sind gegenwärtig nahe an 600 Arbeiter beschäftigt und 15 Prägedampfmaschinen Tag und Nacht im Gange, welche täglich für 30- bis 36.000 Gulden Silber-Sechskreuzer- und für 3000 Gulden Zweikreuzerstücke liefern. Eine Maschine erzeugt Ducaten. Die neuesten davon tragen das Bildniß Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I.

Oesterreichisches Küstenland.

Bl. Triest, 4. November. Seit dem 30. v. M., an welchem Tage ich meinen letzten Bericht eingesendet, stellt sich das Krankheitsverhältniß bis zum heutigen Morgen folgendermaßen dar:

Es erkrankten am 31. v. M. 2 Personen; 27 genesen und 3 starben; am 1. November erkrankten 2, genesen 15 und starben 2; am 2. erkrankten 6, genesen 16 und starben 4; am 3. erkrankten 5, genesen 16 und starben 5.

Die an Festtagen übliche Unmäßigkeit im Fröhnen der thierischen Genüsse, so wie die eingetretene feuchte Bitterung mögen zu dem vorgestern und gestern resultirenden, übrigens bedeutungslosen Steigen in der Erkrankung wesentlich beigetragen haben. Das Totale der bisherigen Cholera-Anfälle beträgt die Zahl von 4724, von denen nach einer abermaligen Hinzurechnung vorher nicht angezeigter Fälle 2058 mit dem Tode geendigt haben. Im Görzerischen und in Istrien ist nach den letzten Berichten die Epidemie bereits vollends erloschen. — Hier muß ich mit Hinblick auf die in Ihr letztes Blatt aufgenommene Aufforderung des Dr. Joseph Schmutz öffentlich erklären, daß mit meiner in der Correspondenz vom 25. v. M. geschehenen Bemerkung nicht im weitesten Sinne auf ihn gezielt werden konnte, indem uns allen die Liebe zum Dienste und die Unerforschlichkeit des Herrn Schmutz sehr wohl bekannt ist. Deshalb überraschte uns auch nicht wenig dessen öffentliches Verlangen nach einer bestimmteren Aufklärung, welchem Begehren ich mit einer näheren Angabe, als der eben gemachten, nicht entsprechen mag, obschon ein Solches, da die Handlung wahr ist, nach dem §. 32 titl. 6 des prov. Preßgesetzes in vollstem Maße zustehen würde. — Bereits neulich habe ich die Resultate angedeutet, welche sich bei der homöopathischen Behandlung durch den hierortigen ordentlichen Doctor Stöng ergeben haben. In Folge dessen erhielt ich von mehreren Seiten die Einladung, hierüber für die homöopathische Welt nähere authentische Daten zu erheben und zu veröffentlichen. Durch gütige Mittheilung des genannten Hrn. Doctors bin ich nunmehr in der Lage, dieser Einladung mit folgender Uebersicht nachzukommen, wodurch das gewonnene Resultat der homöopathischen Cur in ein noch viel günstigeres Licht tritt:

Vom 31. August bis inclus. 29. October d. J. sind von dem gedachten Herrn Doctor nach homöopathischen Grundsätzen an der Cholera 34 Männer, 40 Frauen und 10 Kinder, zusammen 84 Personen behandelt worden. Von diesen starben 2 Männer, 4 Frauen und 1 Kind weiblichen Geschlechtes; zusammen 7 Kranke. Dafür genesen ihrer 74 Personen, und drei blieben in Behandlung, von denen zwei bereits in der Reconvalescenz vorgeückt sind. — Unter den Verstorbenen resultirten: ein 85-jähriger Greis, ein 40-jähriger Mann, welcher sich im letzten Stadium der Luströhren-Schwinducht befunden hatte; eine 70-jährige Frau, eine 30-jährige, welche mit einem organischen Herzfehler behaftet war, ein Weib von 30 Jahren, das bereits durch mehrere Jahre an Verdauungsbeschwerden, Diarrhöen, Magenkrampf u. litt; ein 24-jähriges Mädchen, von einer fulminanten Cholera befallen,

endlich ein 3½-jähriges Kind, weibl. Geschlechtes, welches scrophulös gewesen.

Ueberdies hat sich hierorts die homöopathische Heilmethode als von schneller und andauernder Wirkung gezeigt, die Reconvolescenz war sehr kurz. Länger dauerte die Cur bei den vier einzigen als Nachkrankheit eingetretenen Nervenfiebern. Doch wurden drei davon, mit Einschluß der eigentlichen Cholera, binnen 14 Tagen geheilt; der vierte Fall betrifft ein mit organischen Leber- und Magenteiden behaftetes Individuum, dessen Rettung sehr unwahrscheinlich ist.

Schlüßlich melde ich, daß schon seit einigen Tagen auch von Triest aus gegen das Inland von Seite mehrerer Ingenieure an der Abmarkirung der Eisenbahnlinie gearbeitet wird.

Croatien.

Agram, 1. November. Heute Mittags ist hier das schöne und tapfere Bataillon der Serezaner aus dem Montaner-District, unter Commando des wackeren Herrn Majors Karolzi, in der Stärke von 1100 Mann, eingerückt. Der Interims-Commandirende, Herr General F. M. E. Graf Coronini, ist mit seinem glänzenden Stabe dem Bataillon entgegengeritten. Eben so ist die Musikkapelle der hiesigen Nationalgarde dem Bataillon entgegengegangen und hat es mit klingendem Spiele in die Stadt eingeführt.

Diese braven Gebirgsjöhne waren unter den Ersten, die zum Schutze des Vaterlandes, als es in Gefahr war, und als unser Band die Söhne des Vaterlandes zu dessen Rettung zum Kampfe rief, die Waffen ergriffen. Viele von diesen Tapferen besitzen Tapferkeitsmedaillen. Alle sind vortrefflich exercirt, und manövriren ausgezeichnet. Das Bataillonscommando und zwei Divisionen befanden sich in letzterer Zeit in Fünfkirchen, und ist von Nassau-Infanterie, eine Division aber, die in Siklos und Balpovo gelegen war, von den Gradiiskaner Gränzern abgelöst worden. Gleichzeitig kamen mit dem Bataillon 3 Geschütze an, welche sammt der Truppe, die in ihre Heimath rückkehrt, den Weg nach Karstadt fortsetzen.

Eben so ist heute um 3 Uhr das 5. Piccaner Bataillon, welches die Belagerung von Komorn mitgemacht hat, und das theils durch Krankheiten, theils durch feindliche Kugeln stark gelitten hat, hier eingerückt.

Ungarn.

Pesth, 1. November. F. Z. M. Haynau hat unmittelbar nach seiner Ankunft an das hiesige Kriegsgericht nachstehende Weisung erlassen:

„In der Voraussetzung, daß ein Act der Milde die Mehrzahl der Bevölkerung Ungarns zur Erkenntniß der sträflichen Verirrung führen werde, zu der sie von der Revolutionspartei verleitet worden ist, fühle ich mich bewogen, denen, welche sich gegen die Vorschriften zur Durchführung des Kriegszustandes im minderen Grade vergangen haben, Verzeihung zu gewähren, und erlasse demnach im Wege der Gnade die Strafe Allen, die zu Arreststrafen bis zu einem Jahre (einschlüssig) verurtheilt wurden, insofern gegen Einige derselben der mindeste Strafgrad nicht schon bei der Aburtheilung ausgesprochen worden ist. Aus gleichem Grunde sind Untersuchungen gegen Personen einzustellen, welche wegen Verheimlichung der Kossuthnoten und der Munition in kleineren Quantitäten, wegen unbedeutlicher Lieferung von Montur und Rüstungsarten an die Insurgenten, wegen Tragen revolutionärer Abzeichen, Beschimpfung gutgesinnter Personen, aufreizender Reden, Ankauf ärarischer Effecten oder solcher Waren, die von Insurgenten Privaten geraubt wurden, Ausstreuung Mißstimmung erregender Nachrichten, Uebertretung der Vorschriften, Offenhaltung der Gast- oder Kaffehäuser über die bestimmte Stunde, gleichviel, ob sie verhaftet sind, oder ohne Haft untersucht werden. Die Verhafteten beider Kategorien sind sogleich

auf freien Fuß zu setzen, so wie ich Allen die Verantwortung wegen derlei Uebertretungen auch für die Zukunft erlasse, insofern sie in der Vergangenheit bis zum heutigen Tage verschuldet worden sind.“

Komorn, 27. October. Noch sind es nicht vier Wochen, seit ich Komorn verlassen; heute hier zurückgekehrt, habe ich es kaum erkannt. Es ist wie ausgewechselt. Wo ist das unruhige, kriegerische Treiben auf den Wällen in der Festung und in den Straßen der ruinenbedeckten Stadt? Wo das ewige Wogen an allen öffentlichen Plätzen? Wo das rostlose Treiben des Kaufmanns und des Handwerkers? Wo all das hochschäumende Leben, das noch vor kurzer Zeit aus dem unansehnlichen Komorn eine der belebtesten Städte machte? Weiß der liebe Gott, wo all das hingerathen; hier ist es nicht mehr aufzufinden! Komorn ist wieder in seinen alten Stand, den Stand der Einförmigkeit und Langweile, zurückgetreten, die Straßen — öde, die öffentlichen Plätze — leer, die Privatcircel — stille. Diese Veränderung hat allerdings manigfache Gründe. Die ungarische Besatzung zählt 30.000, die gegenwärtige österreichische 5000 Mann. Und die Differenz von 25.000 Mann macht sich in einem kleinen Ort, wie Komorn, sehr fühlbar. Auch ist das Leben und Treiben des österreichischen Soldaten ein viel ruhigeres und stilleres, als dies beim Honved der Fall war. Die größere Disciplin des Erstern mag hiezu auch allerdings beitragen; mehr aber der Umstand, daß der Honved stets im Begriffsrausch, und dadurch in Aufregung lebte, und auch durch die weit bedeutendere Gage in den Stand gesetzt war, die aufgeregte freudige Stimmung durch Genuß und Wohlleben stets wach zu erhalten. Dabei befanden sich natürlich die gewerb- und handeltreibenden Einwohner Komorns sehr wohl, denn in ihren Säckel floß das Einkommen der reichbesoldeten, und an Sparsamkeit nicht gewöhnten Honved-Officiere. Sie sind hiedurch bedeutend verwöhnt worden und klagen heute allgemein über Verdienstlosigkeit, weil ihnen das Geld nicht mehr, wie früher, haufenweise zufließt. Außerdem haben aber die armen Einwohner noch immer an den Nachwehen der Cernirung bedeutend zu leiden. Die Theuerung will noch immer nicht aufhören. Die Leute, welche während der Cernirung gewöhnt waren, für Lebensmittel u. s. w. die höchsten Preise zu verlangen und sie ohne Anstand zu erhalten, wollen sich noch immer nicht dazu verstehen — obwohl sie jetzt deutsches Geld bekommen — zu den natürlichen Preisen herabzusteigen. Und das Leben allhier ist dadurch nicht bloß für den Fremden, sondern auch für den Einheimischen bedeutend kostspieliger als in den großen Städten Europa's. Die Behörde, welche diesem Einhalt thun sollte, legalisirt die wucherische Treiben mittelst Limitation. So ist das Pfund Fleisch auf 25 Kr., das Pfund ordinäre Kerzen auf 1 fl. W. W. limitirt. Preise, die in ungarischen Städten nie dagewesen sind. Dabei allgemeine Verdienstlosigkeit, allgemeiner Mangel an deutschem Geld! Und Sie können leicht denken, daß die Komorner nicht eben die fröhlichsten Gesichter machen.

Die Kossuthnoten mußten auch hier bereits abgeliefert werden, und ist das Ausgeben oder Annehmen derselben bei strenger Strafe verboten. Von dieser Calamität ist gewiß keine Stadt des Landes so hart betroffen worden als Komorn, da es die letzte Zufluchtsstätte der Insurrection war, und daher auch die Kossuthnoten hier am längsten in Cours waren, wurden solche aus allen Theilen des Landes hierher gebracht, und hier a tout prix für Waren oder deutsches Geld losgeschlagen. Dadurch sind hier Millionen an Kossuthnoten aufgehäuft, die jetzt alle null und nichtig werden sollen, wodurch der Stadt eine fast allgemeine Verarmung droht. Die Stadt hielt sich darum auch für berechtigt, in Betreff der hier befindlichen Kossuthnoten eine besondere Berücksichtigung beanspruchen zu dürfen.

Um diese höheren Orts zu erwirken, ist heute aus der Mitte der hiesigen Bürgerschaft eine ansehnliche Deputation nach Wien gegangen. Den glücklichen Erfolg ihrer Sendung bezweifeln wir aus manchen Ursachen gar sehr.

Trotz aller Verbote sind aber die ungarischen Noten hier noch immer nicht ganz aus dem Verkehr geschwunden. In der Umgegend gibt es sogar ganze Ortschaften, wo nur diese circuliren. Und so haben auch die Komorner manche Gelegenheit, heimlicher Weise auf den Wochenmärkten ihren ungar. Schafel den Bauern für gut Geld anzuhängen. Ich selbst war heute Augenzeuge von Folgendem: Eine Bäuerin bat einen Kaufmann, ihr eine österr. Zehner-Banknote in kleine Noten umzuwechseln. Er gab ihr Zwangsnoten. Sie wies selbe entschieden zurück: dieses Geld könne sie nicht brauchen, er möge ihr österreichische Banknoten geben; noch lieber nehme sie ungarische Noten, da in ihrem Dorfe nur diese gangbar seyen. — Kein Wunder, spuken doch die alten Träume vom Bem, Kossuth, Wallachen, Türken u. s. w. noch immer in den Köpfen dieser Einfältigen. Eine patriotische Zuckerbäckerin, deren Laden ich in unsern Hungerleiderzeiten zu besuchen pflegte, und deren gutes Gebäck ich mir auch gestern wohlschmecken ließ, fragte mich ganz geheimnißvoll aber vollen Ernstes: da ich von Außen komme, werde ich es wohl besser wissen und möge es ihr sagen, ob denn Bem wirklich bereits Komorn so sehr nahe stehe? — Die Bauern aus der Umgegend wollen sogar allnächtlich die zwischen der k. k. und der neuerstandenen Insurgenten-Armee Statt findende Kanonade hören. So schwer trennt sich der Mensch von einem liebgewonnenen Wahne!

Die österreichische Besatzung steht mit der hiesigen Einwohnerschaft noch nicht auf dem besten Fuße. Neckereien: Nicht wahr, den Kossuth hättet Ihr lieber hier gesehen? Wartet Ihr noch auf Bem? u. dgl. unzeitige Reden, müssen nothgedrungen die zwischen Civil- und Militär bestehende Spannung zur feindlichen Stimmung steigern. — Es dürfte nicht schaden, wenn diesem Benehmen von oben herab gesteuert würde. Die österr. Officiere und Gemeine wiederholen es so oft, sie seyen unwillkommene Gäste, daß am Ende selbst die Gutgesinnten es glauben werden. Dazu kommt noch die starke Belästigung der Einwohner durch Einquartirung. Die ungar. Armee campirte im Freien. Jetzt naht der Winter und man muß die Mannschaft in der Stadt unterbringen. Komorn hat aber durch den ungeheuern Brand vom 17. September v. J. so furchtbar gelitten, daß Dreiviertel der Häuser noch jetzt unwohnbar, besonders aber an Möbeln und Bettzeug der größte Mangel herrscht. Die Einquartirung muß sie daher sehr drücken, um so mehr, da bei den beengten Finanzverhältnissen des österreichischen Officiers kein bedeutendes Quartiergeld zu erwarten ist. (Lloyd.)

Siebenbürgen.

Der Feldmarschall-Lieutenant von Hasford, als Commandeur der 15. Division, hat auf der Spitze des Capellenberges in Kronstadt ein Denkmal in Pyramidenform setzen lassen, um der späteren Nachwelt Kunde zu geben von der folgenreichen Union zwischen Rußland und Oesterreich, und zur Erinnerung an die glorreichen Siege der russischen Armeecorps unter dem Befehle Sr. Durchlaucht des Fürsten Paskiewitsch, dem fünften Armeecorps unter Seiner Excellenz dem Herrn Obergeneralen und General-Adjutanten Sr. Majestät, v. Lüders, und der österr. Armee unter Sr. Excellenz dem Herrn Feldzeugmeister Baron Haynau und Sr. Excellenz dem Herrn Feldmarschall-Lieutenant Grafen Lam. Gallas. Dieses Denkmal trägt die Inschrift:

Russia et Austria unita
MDCCCXLIX.

Dieser Platz zur Setzung des angeführten Denkmals ist deshalb gewählt, weil er so ziemlich

der Mittelpunkt von jenen beiden Völkern ist, an denen die vereinigte russisch-österreichische Armee nach Siebenbürgen einmarschirt ist.

Dalmatien.

Zara, 28. October. Die neuesten Nachrichten aus Bosnien lauten dahin, daß der Bezirk, außer Stande die Insurgenten zu bezwingen, ihnen Alles, was sie gefordert hatten, zugestanden habe, und wieder nach Travnik zurückgekehrt sey. Während dieses unglückseligen Krieges war die christliche Bevölkerung Bosniens am schlimmsten daran, weil sie einestheils sämtliche Requisitionen der Armee des Bezirks tragen mußte, andertheils aber die Insurgenten ihnen alles und jedes nahmen, was sie vorfanden und was ihnen behagte. — Vor der Hand scheint also diese Frage gelöst, wenn auch auf eine wenig befriedigende Weise. — Hier hofft man das baldige Erlöschen der leidigen Cholera; wenigstens ist in den letzten zwei Tagen kein neuer Erkrankungsfall mehr angezeigt worden. Die officielle Totalübersicht weist seit dem Ausbruche der Seuche 83 Erkrankungen nach, von welchen 31 einen tödtlichen Ausgang nahmen. — Die neue Bestimmung unseres bisherigen provisorischen Landeschefs, Grafen Strafoldo, macht viel Sensation; man wird diesen hohen Functionär, dessen Einsicht und Energie mit seiner Bildung und den adeligsten Manieren Hand in Hand gingen, in unserer Provinz gewiß sehr vermissen.

Italien.

Lucca, 27. October. Der „Reform“ wird aus Florenz vom 26. d. geschrieben: In der vergangenen Nacht traf die Ordre der Abberufung des F. Z. M. d'Aspre ein; sein künftiger Bestimmungsort ist Piacenza, wohin das Hauptquartier des von ihm befehligten Armeecorps verlegt wird. Als seinen Nachfolger in hiesiger Stadt nennt man den Fürsten Lichtenstein. Die große Frage des Augenblicks ist die Militärconvention mit Oesterreich wegen der Besetzung Toscana's für eine bestimmte Anzahl von Jahren. Man scheint in dieser Hinsicht bis jetzt noch nicht vollkommen einig zu seyn, und es dürfte somit die Convention noch nicht so bald zum Abschluß kommen.

Schweiz.

Bern, 25. October. Schon einige Mal wollte sich ein Theil der in der Caserne zu Aarau untergebrachten Flüchtlinge der Hausordnung nicht fügen, und sie erhoben sich meuterisch gegen ihre militärischen Vorgesetzten. Zuerst wurde Gefangenschaft gegen die störrischen Individuen angewendet, die nach Umständen durch schmale Kost verschärft wurde. Sodann wurden einige der Gravierteren dem eidgenössischen Polizeicommissariat in Basel zugeführt und von diesem aus der Schweiz gewiesen, zugleich aber allen Flüchtlingen eröffnet, daß jede Unordnung und Auflehnung gegen die Befehle der Obern unnachlässig die Ausweisung über die Gränze zur Folge haben würde. Dieß geschah denn auch vorige Woche gegen drei Individuen, welche sich nicht fügen wollten und nach Beschluß des kleinen Rathes über die deutsche Gränze escortirt wurden.

Preußen.

Paderborn, 27. October. Nachdem bereits vor einigen Tagen in Neuhaus die blutigsten Schlägereien zwischen Bürgern und Soldaten vorgefallen, sind vorgestern Abend auch die sonst so friedlichen Straßen Paderborns der Schauplatz widerwärtiger Scenen gewesen. Die erst neuerdings hierher verlegten Husaren wurden mit Einwohnern handgemein, Trupps mit Stöcken und Säbeln durchzogen die Straßen, und es sind Verwundungen vorgefallen. Sieben Personen sind verwundet, 4 davon lebensgefährlich. Der Polizeicommissär, welcher zwei Mal vorgestern und gestern die Officiere gebeten hatte, dem Unheil vorzubeugen, sank selbst, als er die Husaren beruhigen wollte, von einem Säbel-

hiebe schwer verletzt zu Boden; man fürchtet um sein Leben. Nachdem schon gestern Abends die Stadtverordneten in außerordentlicher Sitzung zusammen waren, aber zu keinem Beschlusse gelangen konnten, haben sie heute einen permanenten Ausschuss ernannt, der alle Mittel, welche die Sicherheit der Stadt erfordert, sofort ergriffen; sie haben bewaffnete Bürger aufgeboten, und zugleich hat der Major Scheringer, prov. oberster militärischer Befehlshaber in der Stadt, in der Versammlung die Versicherung ertheilt, daß für heute nichts zu befürchten wäre, weil man die Soldaten zeitig consigniren würde.

Belgien.

Brüssel, 29. October. Der König und der Erzherzog Johann haben Lüttich gestern verlassen, ersterer, um sich nach Coë an der preussischen Gränze zu begeben und in dem nahen Walde einige Tage zu jagen; letzterer, um nach Frankfurt a. M. zurückzukehren. König Leopold begleitete seinen hohen Gast bis Berviers, wo Beide sich trennten. Der Erzherzog hat drei Tage in Lüttich verweilt und alle Industrie-Anstalten dieser Stadt und der Umgegend besichtigt. Am 29. frühstückte er mit dem Könige in Seraing und kam gegen Abend nach Lüttich zurück, wo ihnen Serenaden gebracht wurden. Vorjestern besuchte der König mit dem Erzherzoge die Militärgebäude, hielt Hearschau über die Truppen und besichtigte die Stückgießerei.

Frankreich.

Paris, 29. October. Fast die ganze heutige Sitzung der Nationalversammlung wurde durch eine lebhaft Discuſſion über die Aufrechthaltung des Belagerungszustandes in Lyon und den benachbarten Departements ausgefüllt, die zunächst durch eine Interpellation eines Mitgliedes der Linken, Herrn Bouvet veranlaßt wurde. Eine Bedeutung erhielt die Interpellation jedoch erst dadurch, daß auch ein anderer Montagnard, Bancel, gegen das Ministerium auftrat und die Debatte auf das Feld der Persönlichkeiten zog, indem er die Minister beschuldigte, sie mißhandelten die Freiheit, die sie doch täglich im Munde führten und beugten nur heuchlerisch vor ihr das Knie, um sie desto bequemer erstickten zu können; außerdem wachte er einige der gewöhnlichen haarsträubenden Geschichten von einer ganzen Compagnie, die unter Anführung eines Officiers bei Nacht in eine Pensionsanstalt für Mädchen eingedrungen wären, um dort eine Hausfuchung zu halten u. s. w., mitzutheilen. Dufaure antwortete auf diese Angriffe mit seiner gewöhnlichen Schärfe in einer längern Rede, die von der Rechten mit großem Beifall aufgenommen wurde; namentlich wies er auf die Gefahr hin, die von Genf, dem Hauptquartier der revolutionären Partei, drohe; die französischen Flüchtlinge, die sich dort aufhielten, hätten laut erklärt, daß, wenn die radicale Partei in Genf bei den nächsten Wahlen, die am 12. Statt finden, die Oberhand behalte, eine neue Insurgirung Frankreichs versucht werden müsse; im Rhonedepartement seien Emisſäre verhaftet worden, die eingestandenmaßen von Genf aus dorthin gesandt worden wären, um die dortigen Revolutionäre aufzufordern, sich ebenfalls nach der Schweiz zu ihren Parteigenossen zu begeben, um dort eine gemeinschaftliche Unternehmung zu verabreden. Was die factischen Angaben des Herrn Bancel über die angeblichen Uebergriffe des Militärs, namentlich über das nächstliche Eindringen in eine weibliche Erziehungsanstalt anbelangte, so stellte sich in der That heraus, daß sie vollkommen unbegründet waren. Das Resultat der Discuſſion war, daß nach dem Antrage Dufaures die Interpellation mit der gewöhnlichen Majorität durch die einfache Tagesordnung beseitigt wurde. (Presse.)

China.

Die neueste ostindische Briefpost bringt sehr wichtige Nachrichten aus China. Hr. v. Amaral, Gouverneur von Macao, ist von den Chinesen ermordet worden.

Am Abende des 22. August hatte der Gouverneur seinen gewöhnlichen Spaziergang um einige hundert Schritte verlängert, um einer alten Chinesin, der er öfter eine Unterstützung verabreichen ließ, selbst ein Almosen zu geben, als er, selbst beritten, und nur von einem einzigen Adjutanten begleitet, innerhalb der chinesischen Barriere, welche die Abgränzung des kleinen portugiesischen Gebietes bezeichnet, plötzlich und in dem Augenblicke, als er der schon vorgerückten Stunde halber schneller zu reiten begann, von einem jungen, 17- oder 18jährigen Chineser auf den Kopf geschlagen wurde. Der Mörder bediente sich hierzu eines jener Bambusröhre, die in China zum Transport von Lasten gebraucht werden, und an dessen Ende er mittelst eines Strickes eine schwere Baumwurzel befestigt hatte, um seine Waffe zu einer Art von Keule zu gestalten. Gleichzeitig stürzten sechs mit Säbeln bewaffnete und hinter den Gesträuchen zu beiden Seiten des Weges verborgen gewesene Männer hervor und zwangen die beiden Europäer, von ihren Pferden zu steigen. Der am Kopf und Schenkel gefährlich verwundete Adjutant blieb für tot auf dem Plage liegen; der unglückliche, durch den erhaltenen Schlag auf den Kopf und darauf folgenden Sturz vom Pferde ganz betäubte Gouverneur erhielt eine Anzahl von Säbelhieben, von denen jedoch keiner tödtlich war; die Mordhiebe benützten aber seine Ohnmacht und Widerstandsunfähigkeit, um ihm den Kopf und die einzige, ihm noch gebliebene Hand abzuschneiden. Diese entsetzlichen Trophäen wurden von den Chinesen mitgenommen, woraus sich leider schließen läßt, daß die chinesischen Behörden nicht ohne Einverständnis mit den Mördern gewesen, da es sonst nicht leicht begreiflich erscheint, warum diese Kopf und Hand, die stummen Zeugen des begangenen Verbrechens, mit sich fortgenommen hätten.

Die Nachricht dieses traurigen Ereignisses verbreitete sich bald in der Stadt und rief allgemeine Bestürzung hervor. Die Colonie begriff gleich im ersten Augenblicke die Größe ihres Verlustes, in allen Gemüthern sprach sich Nachelust auf das Entschiedenste aus. Die Regierungsräthe versammelten sich und beriefen auch die in Macao anwesenden Mitglieder des diplomatischen Corps, um ihre Mitwirkung und Hilfe in Anspruch zu nehmen. In so weit entfernten außereuropäischen Ländern pflegen sich alle Europäer gewissermaßen als Landsleute zu betrachten, weswegen sich auch die Repräsentanten Frankreichs, Spaniens und der nordamerikanischen Freistaaten beeilten, der erwähnten Aufforderung nachzukommen. Sie thaten noch mehr, denn Hr. Forth-Rouen stellte die Corvette „La Bayonnaise“ und Hr. Davis die Brigg „Delphin“ und die Fregatte „Plymouth“ zur Disposition der portugiesischen Behörden, um diese Fahrzeuge, im Falle eines Angriffes auf die Stadt, zu deren Vertheidigung zu verwenden. Der Gouverneur von Hongkong, an den man sich ebenfalls gewendet hatte, entsendete sogleich die Fregatte „Amazone“ und den Dampfer „Medea“ zum Beistande der Colonie.

Zur selben Zeit, in welcher die Regierung von Macao diese Unterstützungen erhielt, unterrichtete sie die chinesischen Behörden von dem vorgefallenen Verbrechen, ohne sich in der ersten Aufregung der Bemerkung enthalten zu können, daß sie die chinesischen Mandarine als Mitschuldige betrachte. So sehr ein solcher Schritt unter dem Einflusse der allgemeinen Erbitterung und des Racherufes der 400

Mann starken, größtentheils aus Goa gebürtigen Besatzung entschuldigt werden kann, so wäre er doch vielleicht unter den gegebenen Verhältnissen besser unterblieben. Man blieb jedoch hierbei nicht stehen.

Am 25. August wurden 25 Mann zur Besetzung des Postens entsendet, den die Chinesen bis jetzt allein an der chinesischen Barriere inne gehabt haben. Ohne daß der Posten selbst vertheidigt worden wäre, begnügten sich die Chinesen, aus einem nahe liegenden Fort drei Kanonenschüsse gegen die Portugiesen abzufeuern, die jedoch wirkungslos blieben.

Diese Demonstration wurde durch eine Erstürmung des Forts erwidert, in welchem sich, dem officiellen Bulletin zu Folge, zweitausend Mann Besatzung und sehr viele Geschütze befanden. 74 Chinesen blieben im Kampfe; von den 120 portugiesischen Soldaten, welche an der Erstürmung Theil genommen hatten, waren 7 theils verwundet, theils getödtet worden. Die englischen Journale berichten einstimmig, daß die Portugiesen mit besonderer Tapferkeit gefochten hätten.

Neuestes.

Wien, 3. November. Gestern um 11^{3/4} Uhr Nachts sind Ihre Majestäten die Königin von Preußen, Königin von Sachsen und die königl. Prinzessin Johanna (von Sachsen) mittelst Separatzuges in eigenen preussischen Hofwägen sammt einem zahlreichen Gefolge hier angekommen.

Se. Majestät der Kaiser, in Marschallsuniform und mit dem königlich preussischen schwarzen Adlerorden geziert, dann der k. k. Herr General-Adjutant Sr. Majestät, Graf Grünne, ferner der preussische und sächsische Herr Gesandte sammt ihren Attachees in Uniform, empfingen die allerhöchsten Gäste im Bahnhofe, woselbst 8 sechsspännige und bei 10 zweispännige Hofwägen zur Disposition der Angekommenen standen.

Nachdem Se. Majestät die höchsten Gäste herzlich begrüßt (und mit entblößtem Haupte zu wiederholten Malen die Hände geküßt) hatten und von den hohen Frauen auf die Wangen geküßt worden waren, setzten Dieselben sofort Ihre Fahrt nach Schönbrunn fort.

Seine kaiserliche Hoheit der Herr Erzherzog Franz Carl hat aus Anlaß der Feier seiner silbernen Hochzeit dem Gemeinderathe der Stadt Wien einen Betrag von sechshundert zwanzig und fünf Gulden E. M. aus Höchstseiner Privatcasse mit der Widmung übergeben lassen, davon fünfundzwanzig dürstige und würdige Ehepaare, welche Kinder haben und in diesem Jahre dieselbe Feier begehen, nämlich 25 Jahre verheirathet sind — und zwar jedes Paar mit 25 fl. zu betheilen.

Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 3. November 1849.

	Mittlpr. in G.M.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. (in G.M.)	94 9/16
detto „ 4 1/2 „ „	84 1/8
detto „ 4 „ „	76 1/4
Wien. Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 pCt. (in G.M.)	50

Wechsel-Cours vom 3. November 1849.

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Rthl.	149 G.	2 Monat.
Augsburg, für 100 Gulden Cur., Guld.	107 1/2 Bf.	Wfo.
Frankfurt a. M., für 120 fl. südd. Vereins-Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.	107 1/4 Bf.	3 Monat.
Genua, für 300 neue Piemont. Lire, Guld.	125 Bf.	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl.	157 1/2 Bf.	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Guld.	105 1/2 G.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Guld.	10-50 Bf.	3 Monat.
Lyon, für 500 Franken, Guld.	127	2 Monat.
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Guld.	98 G.	2 Monat.
Marseille, für 300 Franken, Guld.	127 G.	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Guld.	127 3/8 Bf.	2 Monat.

Staatspapiere vom 5. November 1849.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. (in G.M.)	94 7/16
detto „ 4 1/2 „ „	84
detto „ 4 „ „	76 1/4
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834, für 500 fl.	810
detto „ 1839, „ 250	283 3/4
Wien. Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 pCt. (in G.M.)	50

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im November 1849.

Tag.	Zeit der Beobachtung.	Barometerstand, auf 0° reducirt.	Thermometer, nach Reaumur.	Wind.	Aussehen des Himmels.	Regenmenge in 24 Stunden.	Zusammen.
1	6 Uhr Morg.	27" 9" 7,20	6°	ND	trüb		
	2 Uhr Nach.	27" 9" 7,14	7°	D	do		
	10 Uhr Abends	27" 10" 4,84	6,5°	D still	do		
2	6 Uhr M.	27" 10" 4,84	6°	D	heiter		
	2 Uhr Nach.	27" 10" 3,12	9°	SW	Sonnenschein		
	10 Uhr Ab.	27" 11" 0,91	7°	WNW	Federwolken		
3	6 Uhr M.	27" 10" 6,68	8°	SW	Wolken		
	2 Uhr Nach.	27" 10" 4,08	11°	WSW	Sonnenschein		
	10 Uhr Ab.	27" 9" 11,49	9°	WSchwach	trüb		

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 3. November 1849.

Marktpreise.		
Ein Wiener Megen Weizen . . .	4 fl.	42 fr.
— — — Futurug . . .	2 .	50 »
— — — Halbrucht . . .	— »	— »
— — — Korn . . .	2 »	55 »
— — — Gerste . . .	— »	— »
— — — Hirse . . .	— »	— »
— — — Heiden . . .	2 »	30 »
— — — Hafer . . .	1 »	48 »

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Am 2. November 1849.

Hr. de Tombes, Rentier; — Hr. Joseph Constantin, Handelsmann; — Hr. Graf v. Esterhazy, k. k. Kämmerer, — und Hr. Marmont, Herzog von Ragusa, französ. Marschall; alle 4 von Wien nach Triest. — Hr. Theodor Sretkovich, Handelsmann, — u. Hr. Ernest Galvagni, Privater; beide von Triest nach Wien.

Den 3. Hr. Wilhelm Stroj, engl. Edelmann, von Graz nach Triest. — Hr. Georg Zarkan, Privater, — u. Hr. Otto Schmidt, Handelsmann; beide von Wien nach Triest. — Hr. Mar. Janony, Beamte, von Verona nach Graz. — Hr. Freih. v. Müller, Doctor der Philosophie, — u. Hr. Dobrans, k. k. Rath; beide von Triest nach Wien.

Den 4. Hr. Heinrich Deutch, Privater, von Wien nach Triest. — Hr. Eduard Sigmund, Handelsmann, von Graz nach Triest. — Hr. Graf v. Kinsky, Rentier, von Triest nach Wien.

3. 2019. (1)

An die Herren Mitglieder

der k. k. Landwirthschaft-Gesellschaft in Krain.

Die nächste allgemeine Versammlung findet den 20. d. M. Statt, wozu die verehrten Herren Gesellschafts-Mitglieder um so zahlreicher zu erscheinen eingeladen werden, als diesmal Gegenstände vom wichtigsten Belange, sowohl für die Organisirung der Gesellschaft, (Filialen-Angelegenheit, Statuten-Modification, Bestimmung von Jahresbeiträgen der Gesellschafts-Mitglieder u. s. w.), als auch im Interesse der vaterländischen Landwirthschaft überhaupt (Aufbeschlags-Anstalt, unentgeltliche Vertheilung einer namhaften Menge von Maulbeerbäumen aus dem Polanahof u. s. w.), zur Entscheidung zu kommen haben. Als eine der wichtigsten Verhandlungen wird die Gründung von practischen Ackerbauschulen auf ausgezeichnetern Wirthschaften unseres Kronlandes, nach dem Sinne des landwirthschaftlichen Congress-Beschlusses bezeichnet, zu deren gedeichtlicher Zustandebringung nun um so mehr alle Hoffnung vorhanden ist, als für einige Böglinge werden Stipendien errichtet werden können, indem das h. Ministerium für Landescultur und Bauwesen mit h. Erlasse vom 29. September d. J., 3. 6914, die Verwendung der alljährlich angewiesenen Pferde-Prämienbeträge pr. 190 Ducaten sammt den übrigen mit der Prämienvertheilung verbundenen Kostenbeträgen an Diäten u. c., zum Behufe von Ackerbauschulen bewilliget hat.

Der gefertigte Ausschuss rechnet mit Zuversicht auf eine zahlreiche Vertretung aller bisherigen Correspondenzbezirke bei dieser allgemeinen Versammlung.

Vom Ausschusse der k. k. Landwirthschaft-Gesellschaft in Krain. Laibach den 2. November 1849.

3. 2026. (1)

Am Sonntag den 11. November

wird das große Einkehrgasthaus im Coliseum zum ersten Male eröffnet. Viele schöne eingerichtete Zimmer sind zur Aufnahme bereit; die großen Speise- und Caffeterie-Localitäten, noch mehr aber eine prompte und billige Bedienung werden jeden P. T. Reisenden befriedigen.

Ein Omnibus, mit der Aufschrift: „Coliseum,“ wird am Bahnhofe bereit stehen, um die Reisenden abzuholen.

(3. Laib. Stg. Nr. 133.)

3. 2020. (1)

Albert Crinker's

neu errichtete Schnitt-, Current- und Modewaren-Handlung, am Hauptplatze Nr. 7 in Laibach, empfiehlt unter Zusicherung der solidesten Bedienung und billigsten Preise das Neueste, und zwar:

Für Damen:

Eine Auswahl, jede Saison betreffender Kleider- und Mäntelstoffe, Shawl-Umhäng-Knüpftücher und Echarp's. Eine Auswahl der verschiedenartigsten Seidenstoffe und Bänder. Alle Gattungen Weisswaren, französische und englische Spitzen, Moulstickereien in Kleidern, Krägen, Chemisets, Modestie, Unter-Aermeln, Bärths und besonders schöne und billige Rosshaar-Röcke. Alle Sorten weiss und gefärbter Strick- und Häckelwolle, echt englische weiss und gefärbte Marschal-, Maschin-Näh-, 4fache Königs- u. Wirthschaftszwirne, nebst allen Seiden-, Baum- u. Schafwoll-Wirkwaren.

Für Herren:

Gilets in Sammt, Seide, Pique- und Schafwolle, Cravat's, Echarp's, Chemiset's und Krägen, Foulard's- und Leinen-Sacktücher, Schlafrocke etc.

Lager

von Meubelstoffen u. Vorhang-Mouslin's, allen Gattungen Fransen, Borduren und Vorhang-Hältern, Wachs-taffet und Wachsleinwänden, Wiener Strohsessel und besonders eine grosse Auswahl schöner und billiger Seiden- und Baumwoll-Regenschirme.

3. 1990. (3)

Ausforschung

der vermissten Maria Simon oder Chimon.

Dieselbe ist von Boitsberg in Steiermark gebürtig, jetzt bei 40 Jahre alt, schwächlichen Körperbaues, dürfte besonders durch die Krankheit der Mondsucht stets auffallend gewesen seyn, und war gewiß zwischen 1824 und 1827 in Laibach in Dienstes- oder sonstigen Familien-Verhältnissen gestanden. Nach andern Erhebungen wäre sie ebendasselbst im Irrenhause an der Cholera gestorben, und nach noch Andern in den Fluthen der Laibach verunglückt.

Jedermann, der hierüber etwa Auskunft zu ertheilen vermag, wird hiemit höflichst ersucht, sie gefälligst an Frau Ludmilla Binter hier in der deutschen Gasse Nr. 185, im 1. Stocke, gelangen zu lassen.

Laibach den 25. October 1849.

Gubernial-Verlautbarung.

3. 2025. (1)

Nr. 21126.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetien, König von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- u. Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol u. c.

In Erwägung der hohen Wichtigkeit einer wohlgeordneten directen Besteuerung haben Wir unsere besondere Aufmerksamkeit auf dieselbe gerichtet, und nach sorgfältiger Prüfung des bestehenden Systems der Besteuerung erkannt, daß eine Vervollständigung und Verbesserung dieses Zweiges der Gesetzgebung nach den Grundsätzen einer gleichmäßigen Belegung aller Arten des Einkommens nothwendig ist. Zu diesem Zwecke ist es unser Wille, daß hierüber dem nächsten Reichstage umfassende Gesetzentwürfe vorgelegt werden. Bereits jetzt ergibt sich jedoch die unabwiesliche Nothwendigkeit, eine provisorische Verfügung zu treffen, um bei den außerordentlich gesteigerten Bedürfnissen des Staates die bisher unbenutzt gebliebenen, oder nicht in gehörigem Maße für den Staatshaushalt in Anspruch genommenen Quellen des Einkommens nach Möglichkeit zu benützen, und einer gerechten, ebenmäßigen Umlegung der öffentlichen Lasten näher zu rücken. Von dieser Betrachtung geleitet, haben Wir, über das Einrathen Unseres Ministerrathes, im Zusammenhange mit Unserem Patente vom 10. October 1849, und auf Grundlage der §§. 87, 120, 121 der Reichsverfassung für das Verwaltungsjahr 1850 folgende Bestimmungen beschlossen, und finden deren Vollziehung in den Kronländern, in denen die mit dem Patente vom 31. December 1812 festgesetzte Erwerbsteuer besteht, anzuordnen:

I. Steueranlage.

1. Zeit, für welche die Steuer gefordert wird.

§. 1. Zur Deckung der außerordentlichen Staatserfordernisse im Verwaltungsjahre 1850 wird für dasselbe eine Einkommensteuer erhoben.

2. Gegenstand der Steuer. a) Grund- und Hausbesitz und hypothecirte Schulden.

§. 2. Das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitztume, dann von den auf demselben haftenden Capitalien und Renten wird durch den mit dem Patente vom 10. October d. J., §§. 5, 6, angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Besitzer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den erwähnten Capitalszinsen und Renten der Besteuerung unterzogen.

b) Andere Arten des Einkommens.

§. 3. Alle anderen Arten des reinen Einkommens, das die Bewohner der unter dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe, oder ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme bewilligt, der Einkommensteuer unterworfen. Dasselbe hat sich auch auf den reinen Ertrag jener Gewerbe oder andern industriellen Unternehmungen zu erstrecken, deren Betrieb mit dem Grund- oder Hausbesitze verbunden ist, deren Einkommen jedoch keinen Gegenstand der Grund- oder Gebäudesteuer ausmacht.

c) Classeneintheilung des Einkommens.

§. 4. Die Arten des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens werden in drei Classen getheilt, und zwar: 1. Klasse. Das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen, wozu ferner zu rechnen

ist: 1. Das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe, 2. Der Gewinn, den die Pächter von Pachtungen beziehen. — II. Klasse. Das Einkommen, das a) als Entgelt für solche Arbeiten oder Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar von dem Arbeitenden oder Dienstleistenden, während der Dauer oder nach dem Aufhören der Beschäftigung, oder Dienstleistung, oder von den Angehörigen desselben bezogen wird, oder b) an stehenden Jahresbezügen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten denjenigen, für welche die Einlagen in diese Anstalten geschehen, zufließt. — Dieses Einkommen umfaßt im Einzelnen: 1) Die Gehalte, Personal-Zulagen, und überhaupt die stehenden (vorhinein festgesetzten), nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstauslagen verbundenen (nicht onerosen) Genüsse, welche die im Dienste des Staates, der Stände, Gemeinden, öffentlicher Anstalten, Privat-Personen oder Gesellschaften befindlichen Beamten oder Diener beziehen. Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse, oder die Erfordernisse der amtlichen Stellung gewährten besonderen Genüsse, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Funktionszulagen u. dgl. sind unter der Einkommensteuer nicht begriffen. — 2) Die Pensionen, Quiescenzgehälter oder andere Ruhegenüsse, Gnadengaben oder Unterhaltsbeiträge, welche die in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten Beamten, Diener oder Officiere, dann die Witwen oder Kinder der Beamten, Diener oder Officiere erhalten. — 3) Die Beiträge, welche Pfründnern, Klostergemeinden, oder geistlichen Orden aus dem Staatsschatz, öffentlichen Fonds, oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind. — 4) Das Einkommen von den in dem §. 2 des Erwerbsteuerpatentes unter e, f, g aufgeführten Beschäftigungen. Die eben daselbst unter a, b, c aufgeführten Beschäftigungen fallen dagegen nicht unter die Einkommensteuer. — III. Klasse. Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten, oder andere, den Zinsgenuß von einem Capitale vertretenden Renten, so weit diese Renten nicht in der zweiten Klasse begriffen sind.

3. Befreiung von der Steuer: a) In der ersten Klasse.

§. 5. Von der Einkommensteuer ist in der ersten Klasse das Einkommen von Künsten, Gewerben, Privat-Unterricht, oder Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum andern für diejenigen Personen ausgenommen, welche mit diesem Einkommen (§. 1, III. a bis e und IV. a und c des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812) in die unterste (erste) Erwerbsteuer-Klasse gereiht sind.

b) In der zweiten Klasse.

§. 6. In der zweiten Klasse werden der Einkommensteuer nicht unterzogen: 1) Die Dienstbezüge der im activen Dienste stehenden Soldaten und Officiere. — 2) Die Bezüge, die den Mendicanten-Klöstern, dann den dem Unterrichte, der Erziehung oder der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, dann Schulen, Siechenhäusern oder andern Anstalten der Wohlthätigkeit zu ihrem Unterhalte aus dem Staatsschatz, öffentlichen Fonds oder von Gemeinden bewilligt sind. — 3) Das der zweiten Klasse angehörige Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den daselbe beziehenden Sechshundert Gulden nicht übersteigt.

c) In der dritten Klasse. aa) Von Einlagen in Sparcassen.

§. 7. In der dritten Klasse bleibt das Einkommen steuerfrei, welches im Grunde einer in eine Sparcasse erfolgten Einlage, aus dieser Anstalt bezogen wird.

bb) Andere Zins- und Renten-Bezüge.

§. 8. Beweiset Jemand, daß sein gesamtes Jahreseinkommen, ohne Abzug der Schulden, im Ganzen Dreihundert Gulden nicht überschreitet, so kann er verlangen, daß er von der Einkommen-

steuer, die ihn von Capitalszinsen oder dem Zinsgenuß vertretenden Renten entweder unmittelbar, oder durch den seinem Schuldner gestatteten Abzug (Patent vom 10. October 1849, §. 6 und gegenwärtige Verordnung §. 23) zu treffen hat, freigelassen, oder sofern er dieselbe berichtigt hätte, ihm solche zurückerstattet werde.

II. Steuerbemessung.

1. In der ersten Klasse: a) Im Grunde von Bekenntnissen.

§. 9. Die Steuer von dem Einkommen der ersten Klasse wird auf der Grundlage von Bekenntnissen (Fassionen) bemessen, welche der zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat

b) Grundlage der Bekenntnisse.

§. 10. In dem Bekenntnisse ist das reine Einkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe für ein Jahr nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten Jahre 1846, 1847, 1848, oder sofern das Geschäft noch nicht drei Jahre hindurch im Betriebe wäre, des kürzeren Zeitraumes seines Bestandes anzugeben. Würde derselbe ein Jahr noch nicht erreichen, so ist jener Ertrag anzugeben, welcher im Laufe des Jahres 1850 mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

c) Abzüge von dem Einkommen.

§. 11. Bei der Angabe des Einkommens dürfen nicht in Abzug gebracht werden: 1. Capitalsbeträge, die im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen wurden. — 2. Die Zinsen von dem in der Unternehmung oder dem Geschäfte anliegenden Capitale, und von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung. — 3. Die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen, seiner Gattin und jener Kinder derselben, denen er nach dem Gesetze den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist. — 4. Die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Familie.

2. In der zweiten Klasse.

§. 12. Die Bezüge der zweiten Klasse sollen, soweit dieselben stehende Jahresgebühren sind, von den Cassen oder den Verpflichteten, von welchen dieselben an den zum Genusse Berechtigten zu erfolgen sind, der Steuerbehörde binnen der Frist, welche durch eine abgedruckte Kundmachung festgesetzt werden wird, angezeigt werden. Andere Arten des nicht in stehenden Jahresgebühren vorhinein bestimmten Einkommens, die in der zweiten Klasse begriffen sind, hat der Steuerpflichtige mit Beobachtung der Anordnung der §§. 10, 11 durch sein Bekenntniß anzugeben.

3. In der dritten Klasse.

§. 13. Die Zinsen und Renten der dritten Klasse, welche nicht durch den dem Schuldner zulage des gegenwärtigen Gesetzes bewilligten Abzug getroffen werden, sey es, weil sie weder auf einem Grund- oder Hausbesitze, noch auf einer steuerpflichtigen Unternehmung haften, oder weil dem Schuldner selbst die Befreiung von der Steuer zukommt, hat der zum Bezuge Berechtigte durch ein Bekenntniß anzugeben, in welchem aufzuführen sind: 1. Die Capitale, von denen das Einkommen bezogen wird; 2. der Zinsfuß, nach welchem solche verzinst werden; 3. der Name und Wohnort der Schuldner.

4. Bekräftigung der Bekenntnisse.

§. 14. Die Bekenntnisse sind von dem Steuerpflichtigen mit der Bekräftigung, daß die darin enthaltenen Angaben von ihm an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers nach bestem Wissen und Gewissen dargestellt worden seyen, auszufertigen.

5. Commissionen zur Bemessung der Einkommensteuer.

§. 15. Zur Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse über die Einkommensteuer, dann Festsetzung der Steuergebühr, werden nach Verhältniß des Bedarfes Commissionen aufgestellt, über deren Standorte, Umfang des Amtsbereiches und Zusammensetzung besondere Bekanntmachungen das Nähere zur öffentlichen Kenntniß bringen werden.

6. Einbringung der Bekenntnisse:

a) Bei wem die selben zu überreichen sind.

§. 16. Die Bekenntnisse werden bei derjenigen dieser Commissionen, in deren Amtsbereich der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist, überreicht, sofern nicht durch eine besondere Bekanntmachung wegen größerer Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen zur Uebernahme der Bekenntnisse ein in dem Orte oder dessen Nähe bestehendes Steueramt bezeichnet wird.

b) Wer dazu verpflichtet ist.

§. 17. Zur Einbringung eines Bekenntnisses sind nur diejenigen verpflichtet, welche ein der Bemessung der Einkommensteuer auf der Grundlage von Bekenntnissen unterliegendes Einkommen beziehen. Die verneinende Erklärung, daß nämlich Jemand kein der Einkommensteuer unterworfen Einkommen besitze, ist nur über die ausdrückliche Aufforderung der Behörde zu überreichen.

c) In wiefern die Glieder einer Erwerbsgesellschaft.

§. 18. Jede Handels- oder andere Erwerbsgesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, ist als ein eigener Steuerpflichtiger zu behandeln, und hat für sich über das Einkommen von diesem Geschäft das Bekenntnis einzubringen. Die einzelnen Gesellschafter sind nur in sofern zur getrennten Einbekennung ihres Einkommens verbunden, als sie solches aus andern Quellen, als jenem gemeinschaftlichen Geschäft beziehen, und dieses Einkommen seiner Beschaffenheit nach der Verbindlichkeit zur Faturierung unterliegt.

7. Steuerausmaß: a) Verhältnis zur Größe des Einkommens.

§. 19. Die Steuer wird von dem Einkommen der ersten und dritten Classe mit fünf von hundert, das ist: mit 3 Kreuzer von jedem Gulden desselben bemessen. Von dem Einkommen der zweiten Classe hat die Steuergebühr bei Beträgen über sechshundert Gulden bis einschließlich Tausend Gulden jährlich Ein Procent, dann von je Tausend Gulden einen um Ein Procent steigenden Betrag auszumachen, dergestalt, daß die Steuergebühr von einem Gehalte von dreitausend Gulden für das erste Tausend mit Einem, für das zweite mit zwei, und für das dritte mit drei Procent u. s. f. bemessen wird, jedoch hat dieses Ausmaß von den Beträgen, die 9000 fl. überschreiten, zehn von hundert nicht zu überschreiten.

b) Besondere Bestimmungen für das Einkommen der ersten Classe.

§. 20. Von dem Einkommen der ersten Classe ist die Steuer nie mit einem mindern Betrage zu bemessen, als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittheiles der bisherigen Gebühr entfällt. Die Erwerbsteuer wird in die Einkommensteuer eingerechnet, und die letztere nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgefordert vorgeschrieben und eingehoben. Dergleichen wird der Betrag der Bergfrohne an der Einkommensteuer für den Bergwerks-Ertrag in Abzug gebracht, und nur der Mehrbetrag als Einkommensteuer besonders eingehoben.

c) Zusammentreffen der Einkommensteuer mit einer Taxentrichtung.

§. 21. Unterliegt ein in der zweiten Classe begriffener stehender Bezug für das Verwaltungsjahr 1850 dem Abzuge einer Dienst- oder Pfründenverleihungstarke, so ist die Einkommensteuer nur mit dem Betrage einzufordern, um welchen dieselbe die im Laufe des erwähnten Jahres fälligen Taxbeträge übersteigt.

8. Von wem die Steuerbemessung vorgenommen wird: a) Von den bestehenden Bezügen der zweiten Classe.

§. 22. Die Steuergebühr von den in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen wird von den Cassen oder den zur Entrichtung dieser Bezüge Verpflichteten, denen die Auszahlung dieser Bezüge an die zum Genusse Berechtigten obliegt, bemessen, und gleich unmittelbar bei der Auszahlung der für das am 1. November 1849 beginnenden und am 31. October 1850 endigenden jahresfälligen Beträge nach Verhältnis der Letztern abgezogen. Die auf diese Art im

Laufe eines jeden Monats abgezogenen Beträge sind binnen 8 Tagen nach dem Schlusse desselben an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Cassa abzuführen.

b) Von Schulden der Gewerbsunternehmungen.

§. 23. Die Steuer von den Zinsen der Capitalsschulden einer Handels- oder andern Gewerbsunternehmung in der Eigenthümer der Letztern berechtigt, mit 5 von 100 oder 3 kr. von Einem Gulden bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug zu bringen, und zu fordern, daß der auf diese Art abgezogene Betrag als geleistete Zahlung von dem Gläubiger quittirt werde. — Rückichtlich der nicht hypothecirten Capitalsschulden eines Gewerbetreibenden wird, wenn nicht aus dem Ursprunge derselben oder andern Umständen das Gegentheil hervorgeht, vermuthet, daß solche eine Schuld seiner Handels- oder Gewerbsunternehmung seyen.

c) Von anderen Arten Einkommen.

aa) Durch die Commissionen.

§. 24. Von andern, als den oben in den §§. 22, 23 aufgeführten Arten des steuerbaren Einkommens wird die Steuergebühr von der hierzu bestellten Commission (§. 15) auf der Grundlage der eingebrachten Bekenntnisse, nach vorhergegangener Prüfung derselben bemessen und der Betrag der Steuergebühr dem Steuerpflichtigen durch einen eigenen Steuerbogen bekannt gemacht.

bb) Prüfung der Bekenntnisse.

§. 25. Die Commission, an welche das Bekenntnis gelangte (§. 16) hat dasselbe in Absicht auf Regelmäßigkeit der Form und dessen Inhalt zu prüfen. Zu dieser Prüfung werden nebst einem Gliede des Gemeindevorstandes zwei unbefangene wohlunterrichtete Vertrauensmänner, die der Gemeindevorstand für dieses Geschäft bezeichnet, aus der Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichtigen, oder sofern es sich um eine Gewerbsunternehmung handelt, des Standortes derselben beigezogen. Es ist dabei die Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der Steuerpflichtige über alle Einkommenszweige, von denen er das Einkommen einzubekennen verpflichtet ist, das Bekenntnis eingebracht habe, und ob der einbekannte Betrag den bestehenden Verhältnissen angemessen zu betrachten sey. Mängel in der Form oder Unvollständigkeit der Bekenntnisse hat die Commission durch Vernehmung des Fatenten im kürzesten Wege verbessern und ergänzen zu lassen. Auch sind die erforderlichen Erhebungen über die Bedenken, die sich gegen die Richtigkeit des angegebenen Betrages ergeben, schleunigst zu pflegen, und es ist der Steuerpflichtige wegen Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen zu vernehmen. Umfaßt das Bekenntnis eine in dem Bezirke einer andern Commission bestehende Gewerbsunternehmung, so ist der sich auf dieselbe beziehende Theil des Bekenntnisses jener Behörde mitzutheilen, welche die Prüfung in gleicher Weise vorzunehmen und das Ergebniß an die erstere Commission zurückzuleiten hat.

cc) Festsetzung und Bekanntmachung der Steuergebühr.

§. 26. Nachdem die Prüfung der Bekenntnisse vollzogen und die zur vollständigen Richtigstellung der Gebühr erforderlichen Erörterungen und Vernehmungen gepflogen worden, hat die Commission den gebührenden Steuerbetrag festzusetzen, und dem Steuerpflichtigen bekannt zu machen.

9. Allgemeine Verbindlichkeit bei den Verhandlungen über die Steuerbemessung.

§. 27. Jedermann ist verpflichtet, über die thatsächlichen Verhältnisse, auf denen die Ausmittlung des Einkommens beruht, der Behörde die geforderten Aufklärungen mündlich oder schriftlich, wie es die Behörde verlangt, zu ertheilen, und so weit es sich um die Angabe von Thatsachen zur Richtigstellung des Bekenntnisses eines andern Steuerpflichtigen handelt, sich nach denjenigen Bestimmungen zu benehmen, welche für die Ertheilung der Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind.

10. Recurs gegen die Bestimmung der Gebühr: a) Einbringung und Entscheidung desselben.

§. 28. Gegen die Entscheidung der Com-

mission über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Gebühr kann der Recurs an den Statthalter in dem Kronlande binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung eingebracht werden. Bei dem Statthalter wird unter dessen Oberleitung und Aufsicht zur Entscheidung dieser Recurse eine Landes-Commission bestellt. Der Recurs ist bei der Behörde, durch welche die Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt ist, zur weiteren Einbeförderung zu überreichen. Gegen die Entscheidung der Landes-Commission findet eine weitere Berufung nicht Statt.

b) Wirkung vor dessen Entscheidung.

§. 29. Der Recurs gegen die Entscheidungen über die Steuerpflicht oder das Ausmaß der Gebühr hat keine einhaltende Kraft, rückichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer.

III. Steuer-Entrichtung.

1. Zeiträume der Zahlung.

§. 30. Die Einkommensteuer ist, soweit dieselbe nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder andern Bezügen eingebracht wird, mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres zu bezahlen.

2. Einbringung der Gebühr.

§. 31. Die Einbringung der Einkommensteuer erfolgt auf dem für die Einbringung der directen Steuern vorgeschriebenen Wege, durch die für dieselbe bestellten Behörden, und mittelst der für die Einbringung der directen Steuern gesetzlich gestatteten Mittel.

IV. Uebertretungen des Gesetzes.

1. Durch unterlassene Erfüllung der an den Steuerpflichtigen ergangenen Aufforderungen. 2. Andere.

§. 32. Wer der Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses oder anderer Nachweisungen binnen der ihm dazu eingeräumten Frist nicht entspricht, kann von den Behörden hierzu durch angemessene Geldstrafen verhalten werden.

§. 33. Wer in den Bekenntnissen den vorgeschriebenen Nachweisungen oder Anzeigen ein der Steuer unterliegendes Einkommen verschweigt, oder dadurch, daß er die mit dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze angeordnete Fassung oder Anzeige zur gehörigen Zeit zu überreichen unterläßt, sich oder einen Andern der angeordneten Steuer zu entziehen sucht, oder in der Fassung oder Anzeige Umstände, welche für die Steuerbemessung erheblich sind, in der Art unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer gänzlich umgangen, oder mit einem mindern als dem vorschristmäßigen Betrage bemessen würde, ist zu dem Erlage des dreifachen von demjenigen Betrage, um den die Steuergebühr verkürzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, auf dem für die Festsetzung und Einbringung der Steuer vorgeschriebenen Wege zu verhalten.

V. Schlußbestimmungen.

1. Aufhebung der bisherigen Besteuerung einiger Bezüge.

§. 34. Die zufolge des Ministerial-Erlasses vom 18. Juni 1848 eingeführte besondere Besteuerung einiger Bezüge der Beamten, pensionirten Officiere und ihrer Angehörigen, dann der Pfründen, Klostersgemeinden und geistlichen Diäconen hat mit 1. November 1849 aufzuhören. Dagegen bleibt die Bestimmung über das Ausmaß der Diäten und über den Betrag, den die Erbfolglaffung der Pensionen nicht zu überschreiten hat, einstweilen aufrecht.

2. Anordnung der Vollziehung.

§. 35. Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt. — Gegeben in Unserer k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien am 29. October im Eintausend Acht Hundert neun und vierzigsten, Unserer Reiche im Ersten Jahre

Franz Joseph m/p.



Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck
Thinnfeld. Gyulai. Schmerling.
Thun. Kulmer.

3. 1992. (3)

Wein = Licitation

bei der Herrschaft Sauritsch in Steiermark, Marburger Kreises, am 12., 13. und 14. Nov. d. J.

In Folge veränderten Wirthschaftsbetriebes werden von der Herrschaft Sauritsch sämtliche, heuer gefeschten Eigenbauweine, 90 Startin an der Zahl, licitando verkauft. Da diese Weine noch in den Gebirgskellern befindlich sind, so wird am 12. November d. J. der öffentliche Verkauf in dem Keller, in dem Gebirge Soritschagg am 13. November, in den Gösser- und Kopsler-Kellern in dem Weingebirge Türckenberg, und am 14. Nov. in dem Seletiner-Keller in dem Weingebirge Wellischeberg abgehalten werden. — Nachmittags an jedem der obbenannten Tage werden alte Weine aus verschiedenen der besten Jahrgänge, wovon sich die 1848-, 1846- und 1831ger auszeichnen, ebenfalls verkauft werden. Schließlich wird bemerkt, daß jeden Tages die Licitation um 9 Uhr Vormittags beginnen wird. — Die Herren Kauflustigen werden hiemit höflichst eingeladen. Herrschaft Sauritsch am 27. October 1849.

In **Jgn. Kleinmayr's** Buchhandlung in **Laibach** ist zu haben:

Vogl, Dr. Joh., österreichischer Volkskalender. Wien, 36 kr.

Militär-Kalender, österr., für das J. 1850. Herausgegeben von der Redaction des österr. Soldatenfreundes, Hirtensfeld Weyert. 1. Jahrgang. Wien, 40 kr.

Saphir's, M. G., humoristisch-satirischer Volkskalender, nach Vor- und Rückwärts, für 1850. Wien, 36 kr.

Telegraph-Vote, oder allgemeiner Kalender für alle Bewohner des österr. Kaiserstaates, auf das J. 1850. 64. Jahrgang. Herausgegeben von Jos. Woshamer. Wien, 36 kr.

Allgemeiner Schreib-, Haus- und Wirthschafts-Kalender auf das J. 1850. Herausgegeben von Jos. Woshamer. Wien, 24 kr.

Dorfmeister's, A., vorm. Rausberger's Privat-, Geschäfts- und Auskunfts-Kalender für das J. 1850. 18. Jahrgang. Mit Einnahme- und Ausgabstabellen, auf Schreibpapier, durchschossen. Wien, in Umschlag steif gebunden, 24 kr. C. M.

Pilger, der deutsche, durch die Welt. Ein unterhaltender, lehrreicher Volkskalender für alle Länder deutscher Zunge, auf das J. 1850. 9. Jahrgang. Mit vielen Original-Holzschnitten von anerkannten Meistern. Stuttgart, 54 kr.

Pittrow, G. F., Kalender für alle Stände 1850. Wien, 32 kr.

Schreibkalender, neuester und wohl eilster, für alle Stände, auf das J. 1850. Wien, 12 kr.

Glückskalender, prophetischer, für Zeit und Ewigkeit. Wien 1850. 15 kr.

Reichsgesetze für das Kaiserthum Oesterreich. 4. Heft, Stereotyp-Ausgabe. Wien 1849. 20 kr.

Arthur, G., Großer kleine Leiden. Pechvogel-Gallerie in cachirten Lebensbildern nach Ottinger, Castelli, Saphir u. A. 2 Hefte. Graz 1850. 1 fl.

Baumann, A., Beiträge für das deutsche Theater. Wien 1849. 1 fl.

Beck, K., An Franz Joseph. Gedicht. Wien 1849. 24 kr.

Hopp, F., Lazarus Polkwiger von Nikolsburg, oder die Landparthie nach Baden. Pöffe mit Gesang in 2 Aufzügen. Wien 1849. 48 kr.

Kock, P. d., die Phasen der Liebe. Roman aus dem Französischen. Wien 1850. 24 kr.

Wigb's, Prof., ärztlicher Selbsthelfer; Schatzkammer von 20 selbst erprobten, seither geheim gehaltenen Recepten, deren Selbstbereiten nur wenige Kreuzer kostet. Graz 1850. 20 kr.

Volkschule, die deutsche, im constitutionellen Oesterreich. Von einem Schulfreunde. Salzburg 1849. 20 kr.

Possen-Magazin mit Illustrationen, nach Federzeichnungen von S. Kottenbacher. Geschichten zum Lachen, bloß lustige Sachen des Frohsinns und Scherzes. 1. Lief. mit 8 Piecen. Graz 1849. 8 kr.

Rigler, K., Poetische Pulsschläge. Wien 1850. 20 kr.

Schmidter, J. G., Neuester Wiener Briefsteller, oder gründliche und deutliche Anweisung, alle Gattungen von Briefen, wie auch andere im bürgerl. Geschäftsleben vorkommende schriftliche Aufsätze abzufassen. Nebst einer kurzen Belehrung über das summarische Verfahren. 3te, von A. Haidinger vermehrte Auflage. Wien 1850. 30 kr.

Schönstein, Gust., Wiener Tausendfassa, der unentbehrliche humoristische Gesellschafter wie er seyn muß, oder die Kunst, Gesellschaften zu electrifiziren. Wien 1849. 1 fl.

Karte der Eisenbahn zwischen Wien und Laibach. Graz 1850. 1 fl.

Karte der Eisenbahn zwischen Gili und Laibach. Graz 1850. 20 kr.

Schück, Joh. Jos., Sammlung außerlesener Abhandlungen und Beobachtungen über den rationellen Gebrauch des kalten Wassers. Aus den besten medicinisch-chirurgischen Zeitschriften und andern Werken zusammengestellt. 1. Bänden. Wien 1849. 1 fl.

Hirsch, R., Soldaten = Spiegel. 2. Auflage. Wien 1849. 30 kr.

3. 1974. (2)

Pränumerations = Anzeige:

Der Wanderer

(Hauptredacteur: F. Ritter von Senfried)

erscheint täglich zweimal, als Morgen- und Abendblatt, mit Ausnahme Sonntags Abends und Montags Früh.

Die seit März dieses Jahres erschienenen Nummern des Wanderer beweisen deutlich das Bestreben von Redaction und Verlag, welches die Erhaltung und möglichste Erweiterung des rasch gewonnenen großen Leserkreises erwecken soll. Die in dieser Absicht neuerlich geschehene Formvergrößerung und die Einrichtung des täglichen Feuilletons haben allseitige Anerkennung gefunden.

Die Postexpedition der Morgen- und Abendblätter (geschieht) täglich zweimal, durch welche Einrichtung der auswärtige Abonnent das Blatt mindestens zwölf Stunden früher als andere Blätter, und zwar unter völlig geschlossenem Couvert erhält.

Der Pränumerationspreis für: Morgen- und Abendblatt ist: in Wien ganzjährig, 12 fl., — halbjährig, 6 fl.; — vierteljährig, 3 fl.; —

für November und December 2 fl. Conv. Münze;

mit täglicher zweimaliger Postverladung unter völlig geschlossenem Couvert: ganzjährig, 15 fl.; — halbjährig, 7 fl. 30 kr.; — vierteljährig 3 fl. 45 kr.

für November und December 2 fl. 30 kr. Conv. Münze.

Man pränumerirt vom 1. jedes beliebigen Monats an. Jedes Postamt ist verpflichtet, die Pränumerationsbeträge unter der Adresse: „An die Expedition des Wanderer in Wien“ unfrankirt zu übernehmen und einzusenden.

Wien im October 1849.

Verlag des Wanderer, Stadt, Dorotheergasse Nr. 1108.

In Leopold Sommer's Verlagsbuchhandlung in Wien

ist erschienen und in allen österreichischen Buchhandlungen zu haben:

Der 6. Jahrgang des Illustrierten österreichischen Volkskalenders für 1850

von Dr. Joh. Nep. Vogl.

Mit 119 schönen Original-Holzschnittbildern.

Kostet gebunden im illustrierten Umschlag 36 kr.

In **Ignaz Alois Kleinmayr's** Buchhandlung ist erschienen und daselbst zu haben:**Duhóvna****V ô j s k a.**

,S p i f a l

u' laskim jesiku bogabojézhi ôzhe

Laurenz Skúpuli,

nákdaj minih réda svetiga Kajetana.

Prestavil vnóvizh

J. M.

In Umschlag brosch. 50 kr., steif gebunden 1 fl.

Auf diese genaue Uebersetzung in krainischer Sprache nach alter Schreibart des schon in alle namhaft lebende Sprachen übertragenen, und in der ganzen christlichen Welt hochgeschätzten geistlichen Kampfes des gottseligen Theaters Laurentius Skupuli, glaubt der Verlag das Publikum, und insbesondere die hochwürdige Geistlichkeit um so mehr aufmerksam machen zu müssen, weil dieses Werkchen einen großen Theil der mühsamen Arbeit der Seelenleitung für Seelen, die nach Vollkommenheit streben, so gleichsam auf sich nimmt, und sie im Kampfe mit dem Bösen zum Gestade des ewigen Lebens führt.

Das Werkchen benöthigt keines Lobes; die Früchte welche es schon bei der Unzahl der Frommen hervorgebracht, loben es genugsam; wer es einmal gelesen, liebt es zum 2., 3. Male noch lieber. Der geistliche Kampf des L. Skupuli und die 4 Bücher des gottseligen Thomas von Kempis streiten um den Vorzug; was Thomas von Kempis ist, weiß jede fromme Seele, sie nehme noch den geistlichen Kampf des L. Skupuli zur Hand, und mit neuem Muthe wird sie die Bahn zur Vollkommenheit betreten.

Der Herr Uebersetzer hat sich bemüht, die Uebersetzung im einfachsten, verständlichsten krainischen Idiole zu geben, sie wird daher leicht gelesen werden können.